

▼ **Anschrift der zuständigen Behörde** ▼

VG Steinkirchen
Ordnungsamt
Am Kirchberg 2
84439 Steinkirchen

Antrag auf Erteilung

- einer Sondernutzung auf öffentlicher Verkehrsfläche**
gemäß Art. 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- einer verkehrsrechtlichen Anordnung**
gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung zur Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche

Antragsteller, Name, Vorname, Firma

Anschrift

Verantwortlicher Bauleiter (Name, Vorname, Anschrift)

Telefon dienstlich

Telefon privat

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> die Aufstellung eines Baugerüsts | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.) |
| <input type="checkbox"/> das Aufstellen von Maschinen (Bagger, Kräne, Betonmaschinen, Bauwagen usw.) | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Warenautomaten |
| <input type="checkbox"/> das Lagern von festen Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial) | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> |

nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen.

Bezeichnung der Verkehrsfläche: (z.B.: Schillerstraße vor Haus 26)

Aufstellungs- oder Ablagerungsort:

Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung: (auch benötigte Fläche)

Zweck / Grund der Aufstellung / Ablagerung:

Beginn der Sondernutzung:

Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge – Lageskizze anliegend)

Voraussichtliche Dauer der Sondernutzung:

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund.

- Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unbedingt notwendig ist.
- Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
- Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst sauber gehalten werden.
- Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
- Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
- Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.
- Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
- Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei der zuständigen Behörde angezeigt wird, damit Fehlerberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Verantwortlichen

Anlagen:

Firmenstempel